

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 98 (2023)
Heft: 7: Bad/Management

Rubrik: Recht

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Welcher Ausbaustandard gilt für Wohnungen?

Technische Fortschritte machen einen immer höheren Einrichtungsstandard von Wohnungen möglich. Welchen Mindeststandard können Mieter:innen erwarten, und wann liegt ein Mangel vor?



Thomas Elmiger, lic. iur.
Rechtsanwalt

thomas.elmiger@wbg-schweiz.ch

Die Vermieterin ist gemäss Art. 256 Abs. 1 OR verpflichtet, das Mietobjekt in einem zum vorausgesetzten Gebrauch tauglichen Zustand zu übergeben und in demselben zu erhalten. In Mietverträgen über Wohn- oder Geschäftsräume darf von diesem Grundsatz nicht zu Ungunsten der Mieter:innen abgewichen werden (Art. 256 Abs. 2 OR). Der vorausgesetzte Gebrauch ergibt sich jeweils aus dem Mietvertrag und allenfalls auch aus den Umständen vor dem Vertragsabschluss.

Eine stillschweigende Vereinbarung über den vorausgesetzten Ausbaustandard stellt der technische Zustand der Mietsache zum Zeitpunkt einer Besichtigung beziehungsweise des Vertragsabschlusses dar.¹ Bei Ausschreibungen des Mietobjekts können Angaben über die Wohnung je nach den Umständen, der gewählten Formulierung und dem Detaillierungsgrad die Tragweite einer Zusicherung haben oder aber auch eine unverbindliche Beschreibung darstellen.²

Unabhängig vom expliziten Vertragsinhalt oder anderweitigen Zusicherungen wird die Gebrauchstauglichkeit mitbestimmt durch allgemein anerkannte Regeln der Technik und durch eine allfällige Verkehrsanschauung.³ Minimalen Standard für Wohnräume stellen hierzulande sicherlich die Beheizbarkeit, fliessendes Wasser, Abschlussvorrichtungen sowie ein Stromanschluss dar. Generell haben technische Einrichtungen die Sicherheitsbestimmungen einzuhalten und dürfen keine Gefahr für Mieterinnen und Mieter oder für Besuchende darstellen. Zudem haben die im Mietobjekt vorhandenen Installationen zu funktionieren.

Keine Modernisierungspflicht

Bei Altbauten stellt sich regelmässig die Frage, welchen Standard Mieter:innen erwarten dürfen. Für die Vermieterin besteht keine grundsätzliche Verpflichtung zur Modernisierung der Wohnung. Sie muss also in der Mietwohnung nicht permanent den neusten Stand der Technik gewährleisten. Beispielsweise ist sie nicht verpflichtet, in der Küche einen Induktionsherd einbauen zu lassen. Welchen Mindeststandard aber dürfen Mietende erwarten und für welche Ausstattung haben sie selbst aufzukommen?

Telekommunikationsanlagen

Gesetzliche Vorgaben, die den Vermieter zu einer bestimmten Anschlussleistung der Telekommunikationsanlagen verpflichten, bestehen nicht. Beim Bezug einer neuen Wohnung können Mieter:innen aus miet- wie auch aus fernmelderechtlicher Sicht nicht einfach davon ausgehen, dass die passenden Anschlüsse und Kabel für Fernmeldegeräte vorhanden sind. Zum Anschluss des Telefons und anderer Fernmeldegeräte sind individuelle Lösungen nötig. Seit der Revision des Fernmeldegesetzes⁴ im Jahr 2007 haben die Mietenden das Recht, den Einbau beziehungsweise das Aufschalten von Kabelanschlüssen zu verlangen, wenn sie die Kosten dafür übernehmen.⁵ Der Eigentümer muss Anschlüsse bis in die Wohnungen dulden, wenn eine Anbieterin von Fernmeldediensten dies verlangt und die Kosten dafür übernimmt.

Die Vermieterin muss nur den Anschluss zur Verfügung stellen, und es wird davon ausgegangen, dass es zur individuellen Wohnungsausrüstung durch die Mieter:innen gehört, einen Telefonanschluss funktionsfähig zu machen.

Warmwasser rund um die Uhr?

Wiederholte Unterbrechungen der Warmwasserversorgung berechtigen bekanntlich zu einer Mietzinsherabsetzung.⁶ Heisst dies aber im Umkehrschluss, dass

Warmwasser rund um die Uhr zur Verfügung gestellt werden muss? Im Entscheid des Genfer Cour de Justice vom 5. Februar 2007 wird die Rechtslage in E. 3.4 dahingehend dargelegt, dass das Fehlen von warmem Wasser am Morgen und am Abend für Berufstätige eine nicht vernachlässigbare Unannehmlichkeit und damit einen Mangel darstelle. Die Arbeit zu Randzeiten, also zum Beispiel nachts, frühmorgens oder am Wochenende, hat bekanntlich in den letzten Jahren enorm zugenommen, weswegen das Fehlen von Warmwasser zu dieser Zeit als einschneidend zu bezeichnen ist. In der deutschen Rechtsprechung wird eine Pflicht zur Bereitstellung von Warmwasser rund um die Uhr bejaht.⁷ Dieser Grundsatz dürfte auch für die Schweiz Geltung beanspruchen, da die jederzeitige Warmwasserversorgung mittlerweile zum vorausgesetzten Gebrauch einer Mietwohnung gehört.

Fazit

Ein allgemeiner mietrechtlicher Mindestausbaustandard für Wohnungen gibt es nur sehr beschränkt beziehungsweise bezieht er sich regelmässig nur auf das Grundlegendste. Der Minimalstandard hat sich aber im Laufe der Jahre teilweise weiterentwickelt, was sich insbesondere bei der Warmwasserversorgung zeigt. Eine allgemeine Modernisierungspflicht seitens des Vermieters gibt es aber nicht. In gewissen Fällen – wie zum Beispiel bei den Telekommunikationsanlagen – ist es aufgrund der Wahlfreiheit sogar Sache der Mieterin, sich um die Leistungsfähigkeit des Anschlusses zu kümmern. ■

1 Vgl. ZMP 2014 Nr. 7 E. 13.3.3

2 A.a.O E. 13.3.4

3 Peter Gauch, Mängelhaftung des Vermieters und mangelhafte Mietsache – Einige Gedanken zum neuen Mietrecht, ZBJV 128 (1992), S.193

4 FMG; SR 784.10

5 Vgl. Art. 35a Abs. 1 FMG

6 Vgl. mp 3/11 S. 226 ff.

7 Vgl. AG Köln WM 1996, 70